

Satzung der Dorfgemeinschaft Dachtel

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Dorfgemeinschaft Dachtel. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V. Der Verein hat den Sitz in Aidlingen- Dachtel.

§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein mit Sitz in Aidlingen- Dachtel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist nach §52 Abs.2 AO:

- a) die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung
- b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die aktive Beteiligung an der Vorbereitung und Realisierung von Ortsgestaltungsmaßnahmen und -planungen; dazu zählt besonders auch die Unterhaltung, Sanierung und Pflege von ortsbildprägenden Gebäuden.
- b) Säuberungs- und Pflegeaktionen im Naturschutzgebiet „Storrenberg“ sowie am Gewässer und Gewässerursprung „Aischbach“.

Weiterhin wird im Rahmen des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit ein besonderes Augenmerk auf die Pflanzung, Unterhaltung und Pflege von Bäumen gelegt. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand unter Beachtung des §52 AO, ansonsten nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung muss er dem Antragsteller nicht begründen.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.

b) durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Vereinsmitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Falle einer noch nicht entschiedenen Berufung ruhen alle Ämter des Auszuschließenden und das damit verbundene Stimmrecht. Legt das Mitglied innerhalb der Frist keine Berufung ein, unterwirft er sich dem Ausschließungsbeschluss.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung mit Ausnahme schwebender Ausschlussverfahren nach §4c dieser Satzung. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dessen Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

Den Vorstand bilden

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Kassierer
- d) der Schriftführer
- e) 3 bis zu 7 Beisitzer mit Stimmrecht

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

§8 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- a) die Führung der laufenden Geschäfte
- b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
- e) die Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts

§9 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese tritt nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung gültig. Alle Aufgaben, die Aufgabenteilung sowie Verantwortlichkeiten des Vorstands und ggf. weiterer Ausschüsse, die nicht explizit in dieser Satzung genannt werden, können unter Berücksichtigung §2 dieser Satzung und §52 AO in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§10 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Die Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist möglich. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vorstand ein Ersatz- Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Vorstandssitzungen werden protokolliert und unterzeichnet durch den Schriftführer sowie den ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch ein anderes Mitglied des Vorstandes.

§12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.

a) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgelegt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

b) In jedem Jahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung bis spätestens zum 30. April des Kalenderjahres stattfinden.

c) Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1) Feststellen der Beschlussfähigkeit
- 2) Jahresberichte des Vorstandes, des Kassierers und der Kassenprüfer
- 3) Entlastung des Vorstands
- 4) Neuwahl von Vorstandsmitgliedern und der Kassenprüfer
- 5) Anträge
- 6) Verschiedenes

- d) Satzungsänderungen können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung stehen und kann nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden. Ein Entwurf der Satzungsänderung muss der Tagesordnung beigelegt sein.
- e) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins ist. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angaben der Gründe beantragt.
- f) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§13 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählten 2 Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mind. einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Hauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Rechtmäßigkeit.

§14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Aidlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Über genauere Vorgaben kann die auflösende Mitgliederversammlung bestimmen.

Die vorstehende Satzung wurde am 17.01.2023 in Aidlingen Dachtel von der Gründungsversammlung beschlossen.